

Gemeinde Zierow

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: GV Ziero/20/14487			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 27.05.2020 Verfasser: Maria Schultz			
K 22 Abstufungsverfahren zur Gemeindestraße hier: Mitteilung zum Übergang der Straßenbaulast				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Zierow				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Zierow hat im Jahre 2017 mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg eine Vereinbarung über die Erneuerung der K 22 abgeschlossen. Die Vereinbarung ist als Anlage beigefügt. Hintergrund dieser Vereinbarung ist, dass das Ministerium auf Antrag des Landkreises Nordwestmecklenburg als Straßenbaulastträger die Abstufung der Straße zur Gemeindestraße verfügt hat. Die Gemeinde Zierow hat gegen diese Verfügung geklagt. Inhaltlich wäre die Klage nach Einschätzung des beauftragten Rechtsanwalts nicht erfolgreich gewesen. Da absehbar war, dass die Gemeinde Straßenbaulastträger werden wird, wurde mit dem Landkreis oben genannte Vereinbarung geschlossen. Diese regelt den Ausbau der Straße sowie die Komplette Kostenübernahme seitens des Landkreises auch für das anhängige Gerichtsverfahren und die Anwaltskosten der Gemeinde.

Die Baumaßnahme ist abgeschlossen und abgenommen. Seitens des Landkreises sind alle Kosten im Zusammenhang mit dem Bau der Straße (Planungsleistungen) voll umfänglich bezahlt worden. Ebenso hat der Landkreis die der Gemeinde entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten für das Klageverfahren komplett erstattet.

Entsprechend der Vereinbarung sind alle Voraussetzungen vorhanden für den Übergang der Straßenbaulast an die Gemeinde. Am 16.6.2020 soll der formale Akt dazu stattfinden.

Anlagen:

Vereinbarung

Vereinbarung
über die Erneuerung der K 22 zwischen der Gemeinde Zierow und der Hansestadt
Wismar im Hoheitsgebiet der Gemeinde Zierow

zwischen

dem **Landkreis Nordwestmecklenburg**, vertreten durch die Landrätin,
Rostocker Straße 76, 23970 Wismar

- Landkreis -

und

der **Gemeinde Zierow**, vertreten durch den Bürgermeister,
endvertreten durch den Amtsvorsteher des Amtes Klützer Winkel,
Schlossstraße 1, 23948 Klütz

- Gemeinde -

Präambel

Die Gemeinde und der Landkreis sind als Klägerin und Beigeladener an einem Verfahren die Abstufung betreffend (einer auch im Gemeindegebiet gelegenen Teilstrecke) der K 22 zwischen der Gemeinde und der Hansestadt Wismar beteiligt. Das Ministerium hat auf Antrag des Landkreises hin die K 22 zwischen der Gemeinde und der Hansestadt Wismar von einer Kreis- zu einer Gemeindestraße abgestuft. Gegen die Abstufungsverfügung vom 16.06.2015 ist ein Klageverfahren zum Aktenzeichen 7 A 2878/15 beim Verwaltungsgericht Schwerin anhängig. Auch die Hansestadt Wismar hat gegen die Abstufungsverfügung geklagt.

Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, das in ihrem Hoheitsgebiet gelegene Teilstück der K 22 zwischen der Gemeinde und der Hansestadt Wismar als Träger der Straßenbaulast zu übernehmen und insofern einer Abstufung nicht zu widersprechen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Straße in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben wird. Notwendig sind insofern Ausbaumaßnahmen bzw. eine grundlegende Erneuerung des Straßenkörpers.

Die Vertragsparteien haben bereits mit Vereinbarung vom 11.03.2016 vorab vereinbart, dass zur Beantragung von Fördermitteln Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphasen 1

und 2 durch das Büro ITS aus Wismar erbracht werden, um den Kostenaufwand für die Ausbau- und Erneuerungsarbeiten zu ermitteln. Die Kosten für die Ermittlung des voraussichtlichen Aufwandes in Höhe von 15.040,90 € wurde vom Landkreis der Gemeinde am 04.08.2016 erstattet.

Zur endgültigen Regelung der weiteren Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1 Straßenerneuerung, Fördermittel und Kostentragung

(1) Der Landkreis verpflichtet sich, das im Gemeindegebiet gelegene Teilstück der K 22 zwischen der Gemeinde und der Hansestadt Wismar, wie in Anlage 1 zu diesem Vertrag dargestellt, auf eigene Kosten und eigenes Risiko nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu erneuern. Die Erneuerung der Straße erfolgt hinsichtlich des Straßenkörpers und der Entwässerung. Der Gehweg und die Straßenbeleuchtung werden wie vorhanden wiederhergestellt. Soweit die Gemeinde bezüglich der Baumaßnahme, insbesondere hinsichtlich des Gehweges und der Straßenbeleuchtung, eine andere Ausführung oder deren Erneuerung oder Erweiterung wünscht, ist die Gemeinde verpflichtet, dies mitzuteilen und die Mehrkosten nach dem tatsächlichen Aufwand zu übernehmen. Konkret beabsichtigt sind

- die Verlängerung des Gehweges (Kostenschätzung: 13.700,- €),
- Verlegung eines Datenkabels (Kostenschätzung: 4.760,- €) und
- Verwaltungskosten (10 % der Gesamtkosten).

Daraus ergeben sich geschätzte Gesamtkosten von 20.306,00 €. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten. Die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED wird von der Gemeinde eigenständig bearbeitet. Es soll vom Landkreis lediglich die Verlegung der Kabel erfolgen.

(2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde erfolgt ein grundhafter Ausbau der derzeitigen K 22. Der genaue Verlauf der Straße sowie der Beginn und das Ende des grundhaften Ausbaus ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Vertrag. Außerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde findet eine Instandsetzung des Straßenkörpers statt. Der Landkreis gibt sämtliche Arbeiten im eigenen Namen in Auftrag.

(3) Der Landkreis verpflichtet sich, sämtliche Kosten für den Ausbau und die Instandsetzung gemäß den Vorplanungen einschließlich etwaiger nachfolgender Änderungen zu tragen. Der derzeit geplante Erneuerungsgrad und die Planungen hierzu werden als Anlage 3 (Entwurfsunterlagen liegen beim Landkreis im Original) zu diesem Vertrag genommen.

(4) Der Landkreis beantragt sämtliche Fördermittel für die Erneuerung der Straße und des Gehweges beim Straßenbauamt sowie beim Landesförderinstitut für die Kofinanzierung der Eigenanteile. Soweit etwaige Fördermittel nicht gezahlt und/oder später - aus welchem Grund auch immer - vom Fördermittelgeber zurückgefordert werden, übernimmt der Landkreis mit Ausnahme des Betrages der nichtgewährten oder zurückgeforderten Fördermittel für den Gehweg auch diese Kosten.

(5) Der Landkreis erstattet der Gemeinde die Kosten der anwaltlichen Beratung im Rahmen des Abschlusses dieses Vertrages bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 1.500,00 € inkl. MwSt. und Auslagen.

§ 2 Straßenbaulast und Klage

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Gemeinde die Klage gegen die Abstufungsverfügung vom 16.06.2015 (VG Schwerin, 7 A 2878/15) unverzüglich nach Fertigstellung sämtlicher Baumaßnahmen nach Maßgabe des § 1 zurücknimmt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, das verwaltungsgerichtliche Verfahren (VG Schwerin, 7 A 2878/15) während der Zeit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag ruhend zu stellen.

(2) Durch Rücknahme der Klage gegen die Abstufungsverfügung vom 16.06.2015 (VG Schwerin, 7 A 2878/15) wird diese bezogen auf das im Gemeindegebiet gelegene Teilstück der K 22 zwischen der Gemeinde und der Hansestadt Wismar (Anlage 1) bestandskräftig und die Gemeinde damit Träger der Straßenbaulast dieses Teilstücks. Der Landkreis verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, dieser die bis zur Klagerücknahme entstandenen Kosten für das Klageverfahren 7 A 2878/15 (VG Schwerin) zu erstatten.

§ 3 Rücktritt

(1) Die Gemeinde ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn die nach dieser

Vereinbarung durchzuführenden Arbeiten endgültig nicht erfolgen und/oder endgültig nicht fertiggestellt werden.

(2) Auch für den Fall des Rücktritts ist die Gemeinde nicht verpflichtet, Kosten für geleistete Arbeiten zu tragen oder gezahlte Kosten an den Landkreis zu erstatten. Insbesondere ist und bleibt der Landkreis verpflichtet, der Gemeinde sämtliche Kosten zu erstatten und etwaige Kosten und Rückforderungen beispielsweise in Bezug auf Fördermittel selbst zu tragen. Davon ausgenommen sind Kosten, die sich auf Fördermittel für den Gehweg sowie Eigenanteile der Gemeinde und Kostenerstattungen nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages beziehen.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist vielmehr durch die Vertragsparteien durch eine wirksame und/oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die der ursprünglichen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall des Vorliegens einer (anfänglichen oder nachträglichen) Vertragslücke.

Zierow, den 15.3.2017

Wismar, den 28.02.2017

Franz-Josef Boge
Bürgermeister der Gemeinde Zierow



Roland Hömcke
1. Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Zierow

Kerstin Weiss
Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg

Mathias Diederich
1. Stellvertreter der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg